

45. 1. Welche Wirkungen äußert die Kündigung der Verbandszugehörigkeit, die ein Mitglied eines als G. m. b. H. errichteten Kartells gemäß § 8 Abs. 1 der Verordnung gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. November 1923 (RGBl. I S. 1067) erklärt, in bezug auf die Gesellschafterstellung des Kündigenden und im Hinblick darauf, daß die G. m. b. H. ihren Gesellschaftern die Benutzung eines von ihr erworbenen Patents gestattet hatte?

2. Bedeutung der Vorschrift des § 9 Abs. 7 der genannten Verordnung.

II. Zivilsenat. Ur. v. 2. Juli 1926 i. S. Firma Pl. (Bekl.) w. Hefeverband-G. m. b. H. i. L. (Kl.). II 570/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Gegenstand des Unternehmens der im Februar 1921 gegründeten klagenden Hefeverband-G. m. b. H. war nach dem Gesellschaftsvertrag die Verwertung der von den Gesellschaftern in ihren Fabriken erzeugten Hefe. Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, die sich auf die Ablieferung und den Vertrieb von Hefe beziehen, sind in einer dem Gesellschaftsvertrag angefügten besonderen „Übereinkunft“ niedergelegt. Die Klägerin, die schon vor Klagerhebung in Liquidation getreten war, ist seit Herbst 1923 Inhaberin eines deutschen Reichspatents Nr. 310580 betreffend „ein Verfahren zur Gewinnung von gärkräftiger Presshefe im Dauerbetrieb . . .“ Die Beklagte, Gesellschafterin der klagenden G. m. b. H. seit 1921, richtete an diese am 17. November 1923 ein Schreiben des Inhalts, daß sie auf Grund der in der Überschrift genannten Verordnung (KartellVo.) ihre Zugehörigkeit zum Hefeverband zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, dem 20. November 1923, fristlos kündigt. Durch Entscheidung vom 7. Januar 1924 erklärte das Kartellgericht die Kündigung „des . . . Gesellschaftsvertrags nebst Übereinkunft“ für zulässig und bestimmte als „Tag der Kündigung“ den 7. Januar 1924. Das Gericht ging hierbei, was die Zeit der Kündigung betrifft, davon aus, daß die dem Hefeverband am 19. November 1923 zugegangene Kündigung unwirksam gewesen sei, weil die KartellVo. erst am 20. desselben Monats in Kraft getreten sei; dagegen ergebe sich das Vorhandensein einer wirksamen Kündigung daraus, daß die Firma Pl. durch die in der Verhandlung vor dem Kartellgericht abgegebenen Erklärungen ihren Kündigungswillen unzweideutig zum Ausdruck gebracht habe.

Die Klägerin verlangt nunmehr Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Herstellung gärkräftiger Presshefe nach dem durch das Patent geschützten Verfahren; sie behauptet, die Beklagte benutze, wozu sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Hefeverband kein Recht mehr habe, auch jetzt noch das Patent Nr. 310580. Die Beklagte macht geltend, sie fabriziere seit der Kündigung nicht mehr nach dem

patentierten Verfahren; im übrigen habe die erfolgte Kündigung ihre Zugehörigkeit zur G. m. b. H. als solcher (im Gegensatz zum Kartellverhältnis der Gesellschafter zur Gesellschaft) nicht aufgehoben, so daß sie — die Beklagte — zur Mitbenutzung des von der G. m. b. H. als Treuhänderin ihrer Gesellschafter für diese erworbenen Patents nach wie vor berechtigt sei.

Beide Vorberrichter gaben der Klage statt. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Da die Beklagte die fristlose Kündigung ihrer „Zugehörigkeit zum Hefeverband“ der klagenden G. m. b. H. (damals noch nicht in Liquidation) zwar unmittelbar vor dem 20. November 1923, dem Tage des Inkrafttretens der KartellVo. vom 2. jenes Monats, zugestellt, aber auch nach dem 20. November der Klägerin gegenüber ihren Kündigungswillen zum Ausdruck gebracht hat, finden auf die Kündigung ohne Frage die Vorschriften der KartellVo. Anwendung. Für die Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung hatte das Reichsgericht die Frage, ob das Mitglied eines als G. m. b. H. gegründeten Verkaufskartells seine kartellmäßigen Verpflichtungen als solche, also das auf ihnen beruhende Sonderleistungsverhältnis für sich allein kündigen könne, in ständiger Rechtsprechung verneint (RGZ. Bd. 73 S. 429, Bd. 108 S. 20, Urteil vom 30. Oktober 1923 II 300/24). Die Möglichkeit solcher Kündigung ist jetzt — durch § 8 Abs. 1 der KartellVo. — anerkannt. Es fragt sich, welche Wirkung der Kündigung der Beklagten im Hinblick auf ihre Gesellschafterstellung in der klagenden G. m. b. H. und mit Rücksicht darauf zukommt, daß zum Vermögen der G. m. b. H. unter anderem das streitige Patent gehört, dessen Benutzung die Klägerin nach der Darstellung des Berufungsgerichts ihren Gesellschaftern gestattete, solange diese ihre Hefe durch die Gesellschaft verwerten ließen.

Das Berufungsgericht lehnt die Ansicht, daß die Kündigung der Beklagten zwar das Sonderleistungsverhältnis, ihre kartellmäßige Bindung zum Erlöschen gebracht, ihre Zugehörigkeit zur G. m. b. H. und die dadurch begründeten Rechte aber völlig unberührt gelassen habe, als mit den Bedürfnissen des praktischen Lebens unvereinbar ab. Selbst dann jedoch, wenn die Beklagte trotz der Kündigung Gesellschafterin der G. m. b. H. geblieben sei, stehe ihr ein Recht auf

Benutzung des Patents nicht mehr zu; denn es fehle an der Darlegung einer vertragsmäßigen Einräumung eines solchen Benutzungsrechts. Davon, daß die Klägerin das Patent als Treuhänderin der Gesellschafter erworben habe, könne keine Rede sein. Die Erwerbung habe in erster Linie im Interesse der Gesellschaft, zugleich allerdings, wie jeder Gesellschaftserwerb, auch im Interesse der einzelnen Gesellschafter gelegen. Den Zweck der Erwerbung des Patents, die Förderung der Gefeerzeugung der Gesellschafter und damit der Gefeeverwertung durch die Gesellschaft, habe die Klägerin nur erreichen können, wenn sie die Gesellschafter nach dem Patent arbeiten ließ. Daß die Gesellschafter, solange sie ihre Gese durch die Gesellschaft verwerteten, hierin nicht behindert worden seien, habe sich ohne weiteres aus dem Zweck der Gesellschaft und der Patenterwerbung ergeben. Ebenso selbstverständlich habe aber von da an, wo ein Gesellschafter seine Gefeerzeugung der Gesellschaft nicht mehr zur Verfügung stellte, für die Klägerin kein Grund mehr bestanden, die Weiterbenutzung des Patents durch ihn zu dulden. Die Annahme, daß die Beklagte mit dem Erwerb des Patents durch die G. m. b. H. ohne weiteres ein von der Fortdauer der Zugehörigkeit zum Kartell unabhängiges Vermögensrecht auf Benutzung des Patents neben ihrem Geschäftsanteil erworben habe, sei verfehlt, ebenso der Hinweis auf §§ 8, 9, 18 der KartellVo. Eine Beeinträchtigung des Patentrechts der Klägerin liege auch dann vor, wenn die Beklagte das patentierte Verfahren nach dem 7. Januar 1924 nicht mehr angewendet haben sollte; denn unstreitig habe sie die Benutzung des Patents noch nach der Kündigung jedenfalls bis zum 7. Januar 1924 fortgesetzt, und außerdem habe sie noch in der letzten mündlichen Verhandlung das Recht seiner Weiterbenutzung für sich in Anspruch genommen.

Der Entscheidung des Berufungsgerichts ist, entgegen der Meinung der Revision, im Ergebnis beizutreten.

Wenn, wie angenommen werden muß, die nach dem 20. November 1923 von der Beklagten abgegebene Kündigungserklärung denselben Inhalt hatte wie ihr Kündigungsschreiben vom 17. November 1923, worin schlechthin von der Aufgabe ihrer „Zugehörigkeit zum Geseverband“ die Rede ist, dann war der Wille der Beklagten von vornherein auf ihre Loslösung nicht bloß von der kartellmäßigen

Bindung, sondern auch von der Mitgliedschaft bei der Hefeverband-G. m. b. H. gerichtet; anders kann jene Kündigungserklärung nicht verstanden werden. Eine Kündigung im eigentlichen Sinne konnte aber, da ein solches Recht dem einzelnen Gesellschafter der G. m. b. H. dieser gegenüber nicht zusteht, nur in bezug auf die kartellmäßige Bindung, also nur hinsichtlich der „Übereinkunft“ im Gegensatz zum Gesellschaftsvertrag in Frage kommen. So hat denn auch das Kartellgericht, nachdem es in der Entscheidung vom 7. Januar 1924 die Frage offen gelassen hatte, welche Rechtsfolgen die Kündigung des Kartellvertrags für die G. m. b. H. im einzelnen nach sich ziehe, in seiner zweiten Entscheidung in Sachen des Hefeverbands vom 3. März 1924 ausgesprochen, daß sich eine auf § 8 KartellWo. gestützte Kündigung vorliegendensfalls nur auf den Kartellvertrag wirksam habe erstrecken können, die G. m. b. H. aber und der ihr zugrunde liegende Gesellschaftsvertrag von der Kündigung des Kartellvertrags rechtlich unberührt geblieben seien. Sollte die letztere Bemerkung dahin zu verstehen sein, daß die Kündigung der kartellrechtlichen Beziehungen durch die Beklagte überhaupt keinen Einfluß auf ihre Stellung als Gesellschafter der Hefeverband-G. m. b. H. ausgeübt habe, so könnte das Reichsgericht dem nicht beitreten. Wichtig ist, daß die Beklagte durch die (vom Kartellgericht für zulässig erklärte) Kündigung ihre Mitgliedschaft bei der klagenden G. m. b. H. nicht ohne weiteres verloren hat. Davon kann schon deshalb nicht die Rede sein, weil die Stellung als Gesellschafter der G. m. b. H. an den Besitz des Geschäftsanteils gebunden ist. Bei der engen wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit der gesellschaftlichen Organisation und des Kartells und der zwischen beiden bestehenden Wechselwirkung wäre es jedoch ein Unding, wenn man der Beklagten, nachdem sie sich durch Kündigung von ihren Verpflichtungen befreit hat, gestatten wollte, auch fernerhin Mitglied der G. m. b. H. zu bleiben und an den dadurch begründeten vermögensrechtlichen Vergünstigungen teilzunehmen. Jene Wechselwirkung zeigt sich darin, daß G. m. b. H. und Kartellverpflichtete zur Erreichung ihrer Zwecke gegenseitig aufeinander angewiesen sind und daß die Erfüllung der Kartellverpflichtungen die Grundlage bildet für die Zusammenfassung der Kartellmitglieder in der G. m. b. H. Bei solchem Aufbau des gesamten, die gesellschaftliche Organisation und den Kartellvertrag umfassenden

Rechtsverhältnisses ist die Zugehörigkeit zur G. m. b. H. ohne die Sonderleistungspflicht schlechthin unmöglich. Das hat der erkennende Senat in RGG. Bd. 108 S. 23 ausgesprochen, als es sich vor Inkrafttreten der KartellVo. um die Frage handelte, ob die Kartellpflicht vom eigentlichen Gesellschaftsverhältnis — auch dort war dies eine G. m. b. H. — losgelöst und für sich allein gekündigt werden könne. Der Satz gilt aber ebenso noch jetzt, wenn zur Frage steht, ob der Gesellschafter, dessen kartellmäßige Bindung durch Kündigung nach § 8 der KartellVo. erloschen ist, seine Mitgliedschaft zur G. m. b. H. trotzdem noch beibehalten kann. Durch Bejahung dieser Frage würde man die Form über die Sache, über den Vertragsgedanken stellen und eine Gestaltung gutheißen, bei der zwei verschiedene Gruppen von Gesellschaftern — solche mit und solche ohne Kartellbindung — angenommen werden müßten, die aber, wie auch der die Fortdauer der Mitgliedschaft zur G. m. b. H. bejahende Kommentar von Friedländer „das Kartellaufsichtsgesetz“ bei § 8 (S. 151) nicht verkennt, eine Fülle von Unzuträglichkeiten im Gefolge hätte. Von den übrigen Kommentaren zur KartellVo. vertreten die hier gebilligte Auffassung Say-Tschierschky bei § 8 (S. 262 flg.) und Goldbaum bei § 8 (S. 118), während Lehmann-Fischer der Ansicht sind, daß der Kündigende mit der Kündigung der Kartellverpflichtung sein Mitgliedsrecht bei der G. m. b. H. nicht verliere, nach der Kündigung der Kartellbeziehungen vielmehr eine „rein kapitalistische Kumpfbeteiligung“ übrig bleibe.

Die Fortdauer der Mitgliedschaft bei der gesellschaftlichen Organisation — hier der G. m. b. H. — ist demnach mit dem Erlöschen der Kartellverpflichtungen des Kündigenden nicht vereinbar. Ein automatisches Ausscheiden, wie es beispielsweise bei der bürgerlichen Gesellschaft mit den im § 738 BGB. bestimmten Rechtsfolgen eintreten würde, ist wegen der Eigenart der Gesellschaftsform der G. m. b. H. ausgeschlossen. Es gilt daher, einen Weg zu finden, bei dem unter tunlichster Wahrung der Vorschriften des GmbHG. ein dem alsbaldigen Ausscheiden möglichst ähnlicher Erfolg erreicht wird. Diesen Weg bietet die auch von Say-Tschierschky S. 263 flg. befürwortete entsprechende Anwendung des § 34 GmbHG. Durch § 8 Abs. 1 der KartellVo. ist ein neuer Anwendungsfall für § 34 GmbHG. geschaffen. Eine andere Möglichkeit, aus dieser Verwicklung

herauszukommen, besteht nicht. Allerdings läßt § 34 Abs. 1 a. a. D. die Einziehung von Geschäftsanteilen nur zu, soweit sie der Gesellschaftsvertrag vorsieht, und nach Abs. 2 daselbst findet die Einziehung ohne die Zustimmung des Anteilberechtigten nur dann statt, wenn die Voraussetzungen der Einziehung schon vor der Erwerbung des Anteils durch den Berechtigten im Gesellschaftsvertrag festgesetzt waren. Von diesen Erfordernissen kann indessen (vgl. Staub-Hachenburg GmbHG. 4. Aufl. § 34 Anm. 18) abgesehen werden, wenn es sich um die Ausschließung eines Gesellschafters auf Grund persönlicher Verhältnisse handelt. Ein solcher Fall liegt aber auch dann vor, wenn — wie hier — ein Gesellschafter seine Beziehungen zum Kartell durch Kündigung löst und es deshalb der G. m. b. H. nicht zugemutet werden kann, seine Zugehörigkeit zu ihr fort dauern zu lassen. Die der G. m. b. H. hiernach zustehende Einziehung des Geschäftsanteils des Kündigenden hat in entgeltlicher Weise zu geschehen. Das Gegenteil würde, wie Tsay-Tschierschtsy a. a. D. S. 264 mit Recht bemerken, dem Geiste des § 9 Abs. 7 der KartellVo. widersprechen. Bei der Festsetzung des der Beklagten auszumahlenden Anteils am Gesellschaftsvermögen wird insbesondere das zu diesem Vermögen gehörige streitige Patent zu berücksichtigen sein, das die Beklagte als Mitglied des Kartells zu benutzen die Möglichkeit hatte und das sie nach ihrem Vorbringen in der Berufungsinstanz bis zum 7. Januar 1924, dem Tag der Erlassung der ersten kartellgerichtlichen Entscheidung, in ihrem Betriebe benutzt hat. Ein Recht der Beklagten zur Weiterbenutzung des Patents über diesen Zeitpunkt hinaus kann nach dem Erörterten nicht in Frage kommen. Denn wenn sich die Beklagte von ihren Kartellverpflichtungen losgesagt hat und die G. m. b. H. infolgedessen zur entgeltlichen Einziehung des Geschäftsanteils und auf diesem Wege zur Ausschließung des Kündigenden befugt ist, so wäre es ein Widersinn, der Klägerin zumuten zu wollen, daß sie in der Zwischenzeit, bis zur Bewirkung der Einziehung, die Weiterbenutzung des Patents durch die Beklagte noch zu dulden habe. Man wird daher mit Tsay-Tschierschtsy a. a. D. S. 263 anzunehmen haben, daß die Kündigung des Kartellverhältnisses zunächst, bis zur Einziehung des Geschäftsanteils des Kündigenden, das Ruhen seiner Mitgliedschaftsrechte — ebenso aber auch seiner Mitgliedschaftsverpflichtungen — bei der sog. Nebenleistungsgesellschaft m. b. H. zur

Folge hat. Anderer Meinung ist, wie es scheint, Brodmann GmbH & Co. § 3 Anm. 8, der im übrigen auch die Ansicht vertritt, daß die G. m. b. H. im Falle der Kündigung der Kartellbeziehungen das Ausscheiden des betreffenden Mitglieds durch Einziehung seines Geschäftsanteils herbeiführen kann.

Mit diesem Ergebnis erledigt sich ohne weiteres das Vorbringen der Revision, der Berufungsrichter habe zu Unrecht die Annahme abgelehnt, daß die G. m. b. H. das Patent als Treuhänderin ihrer Gesellschafter erworben habe. Was das Berufungsgericht zur Widerlegung dieser Auffassung ausführt, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Nichts spricht dafür, daß die Absicht bestanden habe, das Patent dem Vermögen der einzelnen Gesellschafter (nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile) zuzuführen. Auch für die Annahme eines Vertrags zugunsten Dritter — eben der Gesellschafter — mit der Folge, daß sie das Patent in ihr Vermögen erworben hätten, fehlt es an der erforderlichen tatsächlichen Grundlage. Zugugeben ist der Revision in diesem Zusammenhang das eine, daß in der den Kartellmitgliedern von der G. m. b. H. gewährten Möglichkeit der Benutzung des Patents die Einräumung eines Rechts hierzu zu erblicken ist. Das vermag jedoch an dem Ausgeführten nichts zu ändern. Denn dieses Recht, auch wenn es den Gesellschaftern ohne irgendwelche ausdrückliche Einschränkung eingeräumt wurde, überdauerte keinesfalls die Zeit, während deren der einzelne Gesellschafter dem Kartell angehörte und die hieraus sich ergebenden Verpflichtungen erfüllte. Die Beklagte kann auch daraus nichts für sich ableiten, daß die Klägerin — wie behauptet wird — den 17 anderen früheren Kartellmitgliedern, die nach der Kündigung der Beklagten ihrerseits die „Übereinkunft“ vom 18./19. Februar 1921 gekündigt haben, auch fernerhin die Weiterbenutzung des Patents gestatten sollte. Denn nachdem die Beklagte ihre Zugehörigkeit zum Kartell selbst aufgegeben und damit ihre Gesellschafterrechte verwirkt oder — vorläufig wenigstens — zum Ruhen gebracht hat, kann sie darauf, daß sie hinsichtlich der Weiterbenutzung des Patents schlechter behandelt worden sein soll als die übrigen (auch ihrerseits aus dem Kartellverhältnis ausgeschiedenen) Mitglieder, keinen Rechtsbehelf mehr stützen.

Endlich vermag auch die Rüge, die dem Berufungsgericht Ver-

kennung des § 9 Abs. 7 der KartellVo. vorwirft. Eine Vereinbarung, die an die Kündigung des Sonderleistungsverhältnisses irgendeinen Nachteil für den Kündigenden knüpfen würde, liegt hier überhaupt nicht vor. Denn der Verlust der Mitgliedschaft bei der G. m. b. H. und damit (nach der Auffassung der Beklagten) der Möglichkeit weiterer Patentbenutzung ist kein an die Kündigung vertraglich geknüpfter Nachteil; er ergibt sich vielmehr unmittelbar aus dem Gesetz. . . .